

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

auf Grund der Corona-Pandemie wird als vorübergehende Ausnahme die Zulassung oder Abmeldung von Kfz auf dem Post- oder E-Mail-weg ermöglicht. Hierbei gilt es das Folgende zu beachten:

**Beantragung per E-Mail:**

Die E-Mail muss als Betreff das jeweilige Anliegen klar erkennen lassen. Die Zugehörigkeit zum vorrangigen Personenkreis bzw. ein Härtefall müssen formlos begründet werden. Inhaltlich müssen folgende Angaben zum Fahrzeug in einem lesbaren Format enthalten sein oder in der E-Mail angehängt werden:

Für alle Vorgänge, außer Außerbetriebsetzung:

Fotos vom Personalausweis\* (beidseitig und leserlich, insbes. bei Adressaufkleber) - [Halter als natürliche Personen]

oder

Fotos vom Personalausweis\* (beidseitig und leserlich) der vertretungsberechtigten Person (z.B. Geschäftsführer/Prokurist) UND Nachweis der Vertretungsberechtigung (Foto des Handelsregisterauszuges/Foto der Prokura) - [Halter als juristische Person]

Für die Neuzulassung eines Fahrzeugs:

- Foto eines vorausgefüllten ZB II-Vordrucks, sofern vorhanden
- Foto der Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- formloses SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (IBAN)

Für die Wiederezulassung eines Fahrzeugs:

- Fotos der bei der Außerbetriebsetzung verwendeten ZB I (beidseitig)
- Foto der ZB II (nicht erforderlich bei der Wiederezulassung auf denselben Halter)
- (eVB-Nummer)
- formloses SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (IBAN)
- formlose Angabe, dass für das Fahrzeug kein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde.
- Foto des letzten Untersuchungsberichts, sofern eine gültige HU nicht aus der ZB I hervorgeht

- Für die Umschreibung eines Fahrzeugs auf einen anderen Halter unter Kennzeichenmitnahme:
- Fotos der ZB I (beidseitig)
- Foto der ZB II
- eVB-Nummer
- formloses SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (IBAN)

Für die Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs:

- Verzicht auf Foto des Personalausweises, Angaben reichen aus
- Foto der ZB I (beidseitig)
- Fotos der entwerteten/abgekratzten Stempelplaketten
- Fotos des Verwertungsnachweises (falls vorliegend)

Die bisherigen Zulassungsdokumente (ZB I, ZB II, Stempelplaketten-Fragmente) müssen den Zulassungsbehörden per Post umgehend nachgereicht werden. Sobald die Dokumente bei der Zulassungsbehörde eingegangen sind, wird der Halter benachrichtigt und ihm ein Termin für die Abholung der Dokumente/Abstempelung der Kennzeichen mitgeteilt. Besteht keine andere Möglichkeit, können die neuen/ergänzten Zulassungsdokumente dem Halter auch auf postalischem

Weg zugesandt werden. Die Gebühren sollten über elektronische Bezahlung (vorab) oder einen Gebührenbescheid zur nachträglichen Überweisung erhoben werden. Für die Stempelung kann die Zulassungsbehörde auf das Verfahren der internetbasierten Fahrzeugzulassung (i-Kfz) zugreifen:

Versand der Stempelplaketten auf Stempelplakettenträgern und deren Anbringung durch den Halter auf den Kennzeichen.

### **Beantragung per Post:**

Die Antragstellung erfolgt formlos mit der Begründung der Zugehörigkeit zum o.g. Personenkreis. Die

Originalnachweise (je nach Vorgang ZB I, ZB II, Stempelplaketten-Fragmente nach Abkratzen) sind dem

Postantrag beizulegen.

Für alle Vorgänge:

Kopie des Personalausweises\* (beidseitig und leserlich, insbes. bei Adressaufkleber) – [Halter natürliche Personen]

oder

Kopie des Personalausweises\* (beidseitig und leserlich) der vertretungsberechtigten Person (z.B. Geschäftsführer/Prokurist) UND Nachweis der Vertretungsberechtigung (Kopie des Handelsregistersauszuges/Kopie der Prokura) – [Halter juristische Person]

Für die Neuzulassung eines Fahrzeugs:

- Vorausgefüllter ZB II-Vordruck, falls vorhanden
- Übereinstimmungsbescheinigung (CoC)
- eVB-Nummer
- formloses SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (IBAN)

Für Wiederezulassung:

- bei der Außerbetriebsetzung verwendete ZB I
- ZB II (nicht erforderlich bei der Wiederezulassung auf denselben Halter)
- eVB-Nummer
- formloses SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (IBAN)
- formlose Angabe, dass für das Fahrzeug kein Verwertungsnachweis ausgestellt wurde.
- Kopie des letzten Untersuchungsberichts, sofern eine gültige HU nicht aus der ZB I hervorgeht

Für Umschreibung eines Fahrzeugs auf einen anderen Halter unter Kennzeichenmitnahme:

- ZB I
- ZB II
- eVB-Nummer
- formloses SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer (IBAN)

Für Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs:

- Verzicht auf Kopie des Personalausweises, Angaben reichen aus
- ZB I
- Entwertete/abgekratzte Stempelplaketten-Fragmente
- Kopie des Verwertungsnachweises (falls vorliegend)

\*Bzw. einem gültigen Identitätsnachweis